

Satzung

des Vereins

Ausgabe 1981

1. Abschnitt: Der Verein

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Überbetriebliche Ausbildungswerkstätte Buchen e.V.“ (ÜAB)
2. Der Sitz des Vereins ist Buchen/Odenwald
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist, die betriebliche Ausbildung des Fachkräftenachwuchses für das Gewerbe zu fördern, zu intensivieren und zu erweitern. Ferner kann der Tätigkeitsbereich auch die Weiterbildung von Führungskräften, auf die Umschulung Erwachsener mit dem Ziel eines anerkannten Berufsabschlusses sowie die Weiterbildung von Fachkräften im Sinne einer Anpassung an die technische und strukturelle Entwicklung erweitert werden. Alle Bildungsangebote können von den Mitgliedsbetrieben in Anspruch genommen werden. Das Bildungsangebot kann auch anderen Betrieben oder Personen zu Verfügung gestellt werden.
2. Der Verein errichtet und unterhält in Buchen eine Ausbildungswerkstätte. Zu diesem Zweck werden zunächst Werkstätten gemietet. Im Falle des Bedarfs kann der Verein eine eigene Ausbildungswerkstätte in Buchen errichten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der derzeit geltenden Bestimmungen des Steueranpassungsgesetzes vom 11.07.1953 und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Gewinne und sonstige Teile des Vereinsvermögens dürfen nicht an die Mitglieder des Vereins ausgeschüttet werden.
5. Die Verwaltungsausgaben müssen den Zwecken des Vereins dienen und unterliegen den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung
6. Insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Fachbeirat

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme
4. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig Ehrenmitgliedschaften verleihen. Ein Ehrenmitglied ist von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreit, sofern es keine Einrichtung in Anspruch nimmt. Das Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod
 - b) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) bei Personengesellschaften oder sonstigen Vereinigungen durch deren Auflösung.
 2. Der Austritt erfolgt durch Kündigung und ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre.
 3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der Anwesenden fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Bezahlung des Beitrages länger als sechs Monate im Verzug ist oder wenn das Mitglied den Vereinsinteressen erheblich zuwider handelt.
 4. Ein Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden die eingezahlte Kapitaleinlage zurück. Falls die wirtschaftliche Lage des Vereins es fordert, kann von dem Ausscheidenden verlangt werden, dass die Rückzahlung der Einlage bis zu einem Jahr zinslos gestundet wird.
- Über Art und Modalität der Rückzahlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Abschnitt: Die Finanzen des Vereins

§ 7

Beiträge und Entgelte

1. Die Mitglieder haben eine einmalige Kapitaleinlage zu leisten. Diese besteht aus einem für alle Mitglieder gleichen Grundbetrag und –falls dem Mitglied ein oder mehrere Ausbildungsplätze ständig zur Verfügung gestellt werden- aus weiteren Beiträgen, deren Höhe sich anteilmäßig nach der Zahl der zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätzen errechnet. Die Aufnahme eines Mitglied, das Ausbildungsbetrieb ist, kann davon abhängig gemacht werden, dass es mindestens den Beitrag für einen Ausbildungsplatz leistet.
2. Außerdem bezahlen die Mitglieder einen jährlichen Beitrag.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der einmaligen Kapitaleinlage und des jährlichen Beitrages.
4. Die Kapitaleinlage ist bei der Aufnahme fällig, der Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres.
5.
 - a) Die Benutzer haben außerdem die laufenden Kosten für die Ausbildungswerkstätte nach dem Maß der Inanspruchnahme zu zahlen.
 - b) Die Mitglieder geben eine verbindliche, schriftliche Erklärung ab, in welchem Umfang sie Ausbildungsplätze belegen werden.
 - c) Die Entgelte für die Inanspruchnahme gemäß a) und b) sind von der Mitgliederversammlung kostendeckend festzusetzen und gelten für ein Rechnungsjahr im voraus.

§ 8

Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung

1. Die Finanzen des Vereins sind durch eine ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben über die Erstellung eines Haushaltsplanes und einer Jahresrechnung zu verwalten.
2. Die Kontrolle des Rechnungswesen obliegt zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Der Mitgliederversammlung ist mit der Vorlage der Jahresrechnung ein Prüfungsbericht zu erstatten.

4. Abschnitt: Die Organe des Vereins

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit. Der Vorsitzende des Vorstandes führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Er benennt einen Vertreter aus dem Kreis des Vorstandes für den Fall seiner Verhinderung.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. § 9 Nr. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Er muss eine solche einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese unter Angaben der zu beratenden Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende kann bei Beschlussunfähigkeit sofort mit abgekürzter Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in den Einladungen hinzuweisen ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, so muss die beabsichtigte Änderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
5. Stimmenthaltung zählen als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Auf Antrag eines Mitglieds hat eine Abstimmung schriftlich zu erfolgen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

1. setzt den Haushaltsplan fest
2. bestimmt die Höhe der Kapitaleinlage, Beiträge und Entgelte.
3. Wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Nr. 2 und die Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre, im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens ist Nachwahl für die Restamtszeit möglich.
4. Genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung,
5. Entlastet Vorstand und Geschäftsführung,
6. Verleiht Ehrenmitgliedschaft,
7. Beschließt über den Ausschluss gemäß § 6 Nr. 3
8. Beschließt über Satzungsänderungen gemäß § 9 Nr. 4.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen, nämlich
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) vier weiteren Vorstandsmitgliedern
 - c) dem Geschäftsführer gemäß § 12
2. Der Vorsitzende und zwei der weiteren Vorstandsmitglieder sind aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder in getrennten Wahlgängen zu wählen. Zwei weitere Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar in Mannheim gewählt. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder endet nach drei Jahren.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Zwei der weiteren Vorstandsmitglieder dürfen dem Verein nur gemeinsam vertreten, wenn und soweit der Vorsitzende oder der Geschäftsführer verhindert ist, oder wenn sie dazu ermächtigt worden sind.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Geschäftsführer und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von drei Tagen einzuberufen. In eiligen Fällen kann auch fernmündlich ohne Einhaltung einer Frist und ohne Übermittlung der Tagesordnung eingeladen werden. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Für die Beschlussfassung gilt § 9 Nr. 3 bis 6 entsprechend mit Maßgabe, dass Stimmrechtsübertragung möglich ist.

§ 12

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereins wird vom Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern einem von der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar in Mannheim vorgeschlagenen Mitarbeiter übertragen. Diesem obliegt auch die Ausbildungsleitung der Lehrwerkstätten. Weitere Kammermitarbeiter können erforderlichenfalls dem Geschäftsführer zur Erledigung bestimmter Aufgaben beigegeben werden.
2. Der Geschäftsführer ist für die laufende Verwaltung zuständig. Zum Abschluss der anfallenden Rechtsgeschäfte ist er berechtigt, soweit ihm der Vorstand hierfür Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilt. Er hat dem Vorstand mindestens vierteljährlich über seine Tätigkeit zu berichten. Für Entscheidungen über Anlagen-Investitionen im Sinne des Steuerrechtes und Veräußerungen im Rahmen des Haushaltsplanes und Personaleinstellungen und –entlassungen ist allein der Vorstand zuständig.

§ 13

Fachbeirat

1. Dem Fachbeirat gehören folgende Personen an:
 - a) Mindestens vier Personen, die bei Vereinsmitgliedern für die Ausbildung verantwortlich sind. Für jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein Fachbeiratsmitglied bestellt werden.
 - b) Der verantwortliche Ausbilder der Ausbildungswerkstätte.
 - c) Der Geschäftsführer des Vereins.
2. Dem Fachbeirat können außerdem bis zu zwei weitere Personen angehören, welche bei Nichtmitgliedern, die Ausbildungsplätze belegt haben, für die Ausbildung verantwortlich sind.
3. Dem Fachbeirat sollen nicht mehr als zwölf Personen angehören.
4. Die Fachbeiratsmitglieder gemäß § 1a) und Absatz 2 werden auf Vorschlag der Mitglieder bzw. Nichtmitglieder des Vereins, die Ausbildungsplätze belegt haben, vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Vorstand kann diese Fachbeiratsmitglieder aus begründetem Anlass abrufen, insbesondere dann, wenn der entsendende Betrieb keine Ausbildungsplätze belegt hat.
5. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand über Verbesserungsmöglichkeiten bei der Ausbildung in der Ausbildungswerkstätte zu beraten und die Kontakte zwischen der Ausbildungswerkstätte und den Personen zu pflegen, die bei den Vereinsmitgliedern und bei Nichtmitgliedern, die Ausbildungsplätze belegen, für die Ausbildung verantwortlich sind.
6. Der Fachbeirat tagt pro Geschäftsjahr mindestens zweimal, höchstens viermal. Der Fachbeirat wählt einen Vorsitzenden, der zu den Sitzungen einlädt.

§ 14

Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Abschnitt: Die Auflösung des Vereins

§ 15

Auflösungsversammlung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Alle Mitglieder sind mit einer Frist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief einzuladen. Erscheinen nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder, so ist eine 2. Versammlung entsprechend Satz 2 einzuberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
2. Der Auflösungsbeschluss wird mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

§ 16

Durchführung der Auflösung

1. Bei der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nur ihre eingezahlten Kapitaleinlagen zurück. Sie können außerdem verlangen, dass ihnen freiwillig erbrachte Sacheinlagen in dem Zustand zurückgewährt werden, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Auflösung befinden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen und sie zurückgewährenden freiwilligen Sacheinlagen der Mitglieder übersteigt, an die Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar in Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Berufsbildung zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Liquidatoren.

Buchen/Odenwald, am 20. Februar 1981